

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 48 (1973)
Heft: 1

Artikel: Das veraltete Zivilgesetzbuch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das 1912 in Kraft gesetzte schweizerische Zivilgesetzbuch galt lange Zeit als das weit und breit fortschrittlichste bürgerliche Gesetzbuch. Bedenkt man, dass erst Mitte des letzten Jahrhunderts im Kanton Bern die Geschlechtsvormundschaft über die Frau aufgehoben wurde, so muss das Zivilgesetzbuch auch rückblickend als grosser Fortschritt angesehen werden. Geschlechtsvormundschaft bedeutet, dass jede Frau immer unter der Vormundschaft eines Mannes stand. Zuerst war es der Vater, nachher der Ehemann oder bei dessen Fehlen ein Bruder, ein Onkel oder der Sohn nach dessen Mündigkeit. Etwas von diesem patriarchalischen Denken hat sich im Zivilgesetzbuch, speziell im Familien-, Güter- und Erbrecht, erhalten. Mit diesem patriarchalischen Sippendenken sind Frauen, die sich in den Gesetzen auskennen, nicht mehr einverstanden, so wenig wie einsichtige Männer.

Das Zivilgesetzbuch befindet sich in Revision. Man hat bereits das Adoptionsrecht und das Recht des unehelichen Kindes neu bearbeitet, und ich habe den Eindruck, dass dies in Ordnung geht. Der Rest wird mit der üblichen eidgenössischen Langsamkeit folgen. Schon vor beiläufig zwölf Jahren haben die Frauenorganisationen eine Besserstellung der Ehefrau im ZGB verlangt. Die geltenden Gesetze sind von Männern ausgedacht worden, wobei man nicht sagen könnte, dass sie ausschliesslich zu ihren Gunsten lauten, aber sie sind durch den Lauf der gesellschaftlichen Entwicklung eindeutig überholt worden und waren zum Teil von Anfang an falsch konzipiert. Die Sippe funktionierte schon 1912 ungenügend. Sie war durch die Industrialisierung aufgelöst worden, was an und für sich kein Unglück war. Das Zusammenleben in der Sippe dürfte, je nachdem wie man es antraf, ein mässiges Vergnügen bis ein Leiden für Frauen und Männer gewesen sein.

Im grossen Ganzen muss man konstatieren, dass Frauen über die gesetzlichen Bestimmungen, die sie betreffen, schlecht informiert sind. Obschon sich Frauenorganisationen, Frauenzeitschriften und die Massenmedien darum bemühen, die Frauen über die geltenden Gesetze aufzuklären, ist der Erfolg dieser Bemühungen eher gering. In den Berufsschulen wird neuerdings Rechtskunde gelehrt. Man macht einiges, um Frauen aufzuklären, aber wie Menschen eben sind: Solange es ihnen einigermassen gut

geht, sind sie an juristischen Belangen wenig interessiert, bis Frauen je nachdem bei einer Scheidung oder beim Tod des Ehemannes unliebsame Überraschungen erleben.

Nehmen wir vorerst den Fall der kinderlosen Witwe, an der man deutlich den patriarchalischen Einschlag des ZGB demonstrieren kann, unter die Lupe. Er fehlt allerdings auch nicht bei der Witwe mit Kindern. Immerhin entfällt bei der letzteren das Erbrecht der Geschwister des Ehemannes, weil Kinder vorhanden sind, wobei auch da eine Bevorzugung der gemeinsamen Nachkommen zu verzeichnen ist. Weit stossender ist indessen das Erbrecht seiner Geschwister, das in einigen Kantonen noch obligatorisch ist, während es im Kanton Bern fakultativ ist. Das heisst mit andern Worten: Ein Berner oder eine Bernerin können durch ein handgeschriebenes Testament, das mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein muss, ihre Geschwister enterben. Das könnte ungefähr so lauten: «Hiermit setze ich meine Ehefrau Luise Berger-Rutishauser als Alleinerbin ein. Thun, 10. Dezember 1972. Hans Berger-Rutishauser.» Das würde genügen, und seine Abfassung keine fünf Minuten beanspruchen. Mit Vorteil hinterlegt man ein Testament auf einer Amtsstelle oder bei einem Notar, um es in sicherem Gewissam zu wissen. Ein Zürcher oder ein Glarner kann vermittelst Testament seine Geschwister lediglich auf den Pflichtteil heruntersetzen. Der Pflichtteil beträgt laut Gesetz einen Viertel. Es kommt also nicht von ungefähr, dass sich Bürger von Kantonen, die noch das obligatorische Geschwistererbrecht kennen, im Kanton Bern, sofern sie dort Domizil verzeigen, einbürgern lassen. Sie wollen damit die volle erbrechtliche Verfügungsfreiheit zurückgewinnen, was bei Kinderlosigkeit sehr wichtig ist. Das Zivilgesetzbuch hat es den Kantonen ausdrücklich überlassen, das obligatorische Geschwistererbrecht abzuschaffen oder nicht, was ein Zugeständnis an den Föderalismus, sprich «Kantönligkeit», war. Daraus entstehen Komplikationen, die man hätte vermeiden können.

Nehmen wir eine Erbschaft einer kinderlosen Witwe auseinander, um darzutun, wie lästig das Geschwistererbrecht sein kann. Grundsätzlich setzt sich eine solche Erbschaft aus drei Teilen zusammen, dem Frauen- und Mannesgut und dem Vorschlag. Frauen- und Mannesgut umfasst das von beiden Ehegatten in die

Ehe Eingebraachte, und das, was sie darüber hinaus besitzen, ist der Vorschlag, die während der Ehe erworbene Errungenschaft. Was das Frauen- und Mannesgut angeht, so sind Frau und Mann einander erbrechtlich gleichgestellt. Sie erben einen Viertel zu Eigentum und bei Kinderlosigkeit die Nutzniessung an den übrigen drei Vierteln, d.h. den Zinsertrag. Anders verhält es sich beim Vorschlag. Artikel 214 des Zivilgesetzbuches lautet:

«Ergibt sich nach Ausscheiden des Mannes- und des Frauengutes ein Vorschlag, so gehört er zu einem Drittel der Ehefrau oder ihren Nachkommen und im übrigen dem Ehemann und seinen Erben.» Nach gängiger Praxis fällt der Vorschlag ganz an den Ehemann, hinterlässt seine Frau keine Nachkommen, während sie nur Anspruch auf einen Drittel hat. Der Rest kommt in die Erbschaft, von der die Witwe einen Viertel erbt. Falls sie kinderlos ist, steht ihr die Nutzniessung an den restlichen drei Vierteln zu. Sie darf aber das Gut nicht angreifen, weil es nach Gesetz seinen Geschwistern gehört. Es steht ihnen ein Kontrollrecht darüber zu, was sehr unangenehm sein kann, sind sie ihrer Schwägerin feindlich gesinnt. Sie können Sicherstellung verlangen, welcher Forderung sie oft gar nicht zu entsprechen vermag. Dann muss sie ihnen die Verwaltung des Vermögens übergeben. Wie es etwa unter Verwandten beim Erben zugeht, wissen wir ja.

Ich erinnere mich an diverse Fälle, wo sich die Verwandtschaft des Mannes der Schwägerin gegenüber einfach ekelhaft benahm und ihr das letzte «Füfi» abzwacken wollte. Ein Fall hat mich besonders beeindruckt. Es handelte sich dabei um kinderlose Ehegatten. Beide waren Juristen. Sie stammte aus völlig unbemittelten Verhältnissen, war ein uneheliches Kind, aber sehr intelligent und hatte als Werkstudentin ihr Studium finanziert. Er war der Sohn reicher Eltern. Zwei seiner Geschwister waren ledig, kinderlos und ebenfalls sehr bemittelt. Er wusste ganz genau, dass seine Verwandten seine Frau ablehnten, aber es war unmöglich, ihn dazu zu bringen, ein Testament zu ihren Gunsten zu machen. Als er völlig unverhofft an einem Herzschlag starb, zogen sie alle Register, um die Schwägerin zu schikanieren, und sie sah sich gezwungen, ihnen die Verwaltung des Vermögens zu übergeben. Das ist kein Einzelfall.

Das Gesetz bietet die Möglichkeit, das Geschwistererbrecht durch einen Ehevertrag auszuschliessen. Bei Kinderlosigkeit empfiehlt es sich, den Stand der Gütergemeinschaft anzunehmen, in dem Frauen- und Mannesgut und der Vorschlag zu einem Gesamtgut vereinigt werden, der beiden gehört. Sie können sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen, wenn sie das wünschen, oder eine andere Teilung wählen. Eheverträge müssen bei einem Notar abgeschlossen werden und bedürfen vorderhand noch der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörden. Die Genehmigungspflicht wird voraussichtlich bei der Revision des ZGB gestrichen werden. Sie ist ein alter Zopf, den wir abschneiden müssen. Wie man mir mitgeteilt hat, sind die Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich nicht willens, Eheverträge, die dem Schutz der Ehefrau dienen, zu genehmigen. Sie beharren auf der Meinung, die Kinder würden dadurch benachteiligt. In der «Annabelle» vertrat eine Juristin den gleichen Standpunkt. Als ich dies meinem Gatten, der auch Jurist ist, vorbrachte, lachte er und sagte: «Aber das ist ja der Sinn des Ehevertrages. Man soll sich darum bemühen, dass die junge Generation eine angemessene Ausbildung bekommt, so dass sie sich selber erhalten kann, und im übrigen soll jede Generation zu sich selber schauen. Die Ehe ist, was immer man dagegen vorbringen mag, die engste Lebensge-

meinschaft, und ein verantwortungsbewusster Mann sollte danach trachten, seine Frau vor dem Egoismus der Verwandtschaft und der Kinder abzuschirmen.» Kinderlose Ehegatten pflegen dem Ehevertrag einen Erbvertrag beizufügen, in dem darüber bestimmt wird, wer nach dem Ableben beider Ehegatten erben soll.

Das grosse Aber an den Eheverträgen besteht darin, dass von dieser Einrichtung wenig Gebrauch gemacht wird. Die Trägheit, Entschlussunfähigkeit, die Unwissenheit, die Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit vieler Menschen ist beachtlich. Wer denkt schon gerne ans Sterben? Deshalb sollte man die Gesetze so gestalten, dass man möglichst wenig Korrekturen daran vornehmen muss.

Es ist zu hoffen, dass bei der Revision des ZGB der Vorschlag zwischen den beiden Ehegatten halbiert wird, wie dies im Ausland vielfach der Fall ist. Der bisherige Drittel am Vorschlag der Ehefrau beruht auf der Voraussetzung, dass die Errungenschaft ausschliesslich aus dem Arbeitserwerb des Mannes beruht, was jetzt schon nicht mehr ganz zutrifft und in Zukunft immer weniger zutreffen dürfte. Zugleich steckt hinter dem güterrechtlichen Drittel der Ehefrau eine Geringschätzung ihrer Tätigkeit als Hausfrau und Mutter. Bei der kinderlosen Witwe ist zu überlegen, ob ihr nicht der ganze Vorschlag zufallen sollte, und vielleicht auch der Witwe mit Kindern. Man

verdient und spart nicht nur für seine Geschwister und die Kinder, sondern für sich und den Ehepartner. Das obligatorische Geschwistererbrecht ist ein Unding und muss abgeschafft werden, und es muss auch das Erbrecht der Kinder eingeschränkt werden. Nicht dass man sie restlos enterben kann, aber ihr Pflichtteil sollte reduziert werden. Warum sie dermassen begünstigt werden sollen, ist nicht einzusehen, denn sie können ja nach dem Ableben beider Eltern erben.

Das liebe Geld

Ein Bankdirektor wird überfallen. Der Direktor sagt: «Sie wollen mein Geld? Und welche Sicherheiten bieten Sie mir?»

Einem jungen Mann hat die Bank auf die Beine geholfen. Jemand fragt: «Hat ihm denn die Bank Kredit gegeben?» «Nein, das nicht, aber sie hat ihm seinen Sportwagen pfänden lassen!»

Sie erhalten mehr Licht für Ihr Geld.